

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „**Spielvereinigung 1946 Ruhmannsfelden-Zachenberg**“ und soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Ruhmannsfelden.

§ 2 Der Vereinszweck

- 1) Der Verein hat den Zweck das Wesen des Sportes in jeder Hinsicht zu fördern.
- 2) Als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen:
 - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
 - b) die Sorge für geeignete Übungsräume und Sportplätze, sowie zweckentsprechende Gerätebeschaffung,
 - c) zweckentsprechende Versammlungen, Veranstaltungen und Sportfestlichkeiten ,
 - d) die Errichtung und zweckfördernde Erhaltung neuer Sport- und Sparten.
- 3) Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele. In religiös-weltanschaulicher Hinsicht respektiert er die Überzeugung Andersdenkender.
- 4) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereines Verwendung finden. Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereines weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie einen anderweitigen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen be-günstigt werden.
- 5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütungen. Davon sind nicht betroffen die Entschädigungen für Auslagen und Aufwendungen für den Verein unter Anwendung des § 2 Abs.4 dieser Satzung.
- 6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Marktgemeinde Ruhmannsfelden, die es ausschließlich und unmittelbar für die körperliche Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft – Ehrenmitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden. Es wird unterschieden zwischen aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.
- 2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag.
- 3) Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten, ferner, ob er als aktives oder passives Mitglied in den Verein aufgenommen werden will. Außerdem soll der Antrag die Anerkennung der Vereinssatzung enthalten.
- 4) Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.
- 5) Bei Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller die Anrufung des Vereinsausschusses gestattet. Dieser entscheidet endgültig.
- 6) Einem Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Vereinsausschusses die Ehrenmitgliedschaft für hervorragende Verdienste, die es sich um den Verein erworben hat, verliehen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluß aus dem Verein,
 - e) bei rechtskräftiger Aufhebung oder Auflösung des Vereines.
- 2) Der freiwillige Austritt eines passiven Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber eines Mitglieds des Vorstandes. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Ein aktives Mitglied kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist seinen Austritt aus dem Verein erklären, muß jedoch den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr entrichten. Der Austritt des passiven Mitgliedes kann auch während des laufenden Kalenderjahres erfolgen.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Rückständige Beiträge sind jedoch noch zu entrichten.
- 4) Den Ausschluß – mit Ausnahme des Ausschlusses auf Lebenszeit – aus dem Verein spricht der Vereinsausschuß aus. Der Ausschluß aus dem Verein ist auszusprechen:
 - a) bei wiederholten, grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstößen gegen die Vereinssatzung oder die Vereinsinteressen,
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins,
 - c) bei Vergehen und Handlungen sonstiger Art, die das Ansehen des Vereins schädigen können,
 - d) bei unkameradschaftlichem und unsportlichem Verhalten, wie auch bei Versuchen, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften.Vor der Beschlußfassung des Ausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Ausschuß oder schriftlich zu äußern. Der Ausschlußbeschuß ist mit Gründen versehen mittels eingeschriebenen Brief dem Betroffenen mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Nachzahlung rückständiger Beiträge oder anderweitige Verpflichtungen bleiben durch den Ausschluß aus dem Verein unberührt.
- 5) Gegen die Streichung von der Mitgliederliste und die Ausschließung aus dem Verein steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die ordentliche Generalversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Streichungs- bzw. Ausschließungsbeschlusses schriftlich einem Mitglied des Vorstandes gegenüber erklärt werden. Die nächste ordentliche Generalversammlung entscheidet sodann endgültig.
- 6) Mit Ablauf der Berufungsfrist tritt die Wirksamkeit des Ausschlusses bzw. der Streichung von der Mitgliederliste ein. Ein Mitglied, das durch wirksamen Ausschließungs- bzw. Streichungsbeschuß die Vereinsmitgliedschaft verliert, kann diese innerhalb von fünf Jahren nach dessen Wirksamkeit nicht mehr erwerben. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann in Erwägung sämtlicher Umstände, die zur Streichung bzw. Zur Ausschließung geführt haben, sowie unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Betroffenen durch Beschluß der Generalversammlung gestattet werden. Jedoch ist eine Mindestfrist von einem Jahr zu wahren.
- 7) Die Wirksamkeit des Streichungs- bzw. Ausschließungsbeschlusses tritt sofort nach fristgerechter Berufung ein, wenn eine Bestätigung des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung erfolgt und dies mittels eingeschriebenen Brief dem Betroffenen mitgeteilt wird.
- 8) Der Ausschluß eines Mitgliedes auf Lebenszeit kann nur durch Beschluß der

Mitgliederversammlung erfolgen. Die Möglichkeit des Mitgliedes in diesem Falle seine Rechte gerichtlich wahrzunehmen bleibt unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich am 01.01. und 01.07. des laufenden Kalenderjahres fällig. Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Vereinsausschuß bestimmt.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuß,
- c) die Generalversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertretern des 1. Vorsitzenden. Diese sind auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder einzeln vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 200,-- DM sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vereinsausschusses schriftlich vorliegt. Diese Zustimmung kann auch nachträglich erteilt werden. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter des 1. Vorsitzenden nur vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 3) Der Vorstand hat die ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.
- 4) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Ausschusssitzungen und der Generalversammlung;
 - b) Einberufung der Ausschusssitzungen und der Generalversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Generalversammlung;
 - d) Erstellung des Jahresberichtes und laufende Überwachung der Kassenführung;
 - e) Wahrnehmung der sonstigen durch die Satzung oder durch den Vereinsausschuß übertragenen Aufgaben.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes und des Vereinsausschusses

- 1) Der Vorstand und der Vereinsausschuß werden, soweit für einzelne Mitglieder des Vereinsausschusses durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, von der Mitgliederversammlung und auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Wird in der ordentlichen Generalversammlung ein Wahlergebnis nicht erzielt, so ist jeweils im Abstand von höchstens einem Monat eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Wahl abzuhalten.
- 2) Jedes Vorstands- und Ausschußmitglied ist einzeln zu wählen. Der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind in jedem Falle schriftlich zu wählen. Die Ausschußmitglieder können durch einfaches Handaufheben gewählt werden. Auf Antrag eines in der Generalversammlung anwesenden Mitgliedes sind auch einzelne Ausschußmitglieder schriftlich zu wählen.
- 3) Wahlvorschläge können bereits 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Ausschusses während der Amtsperiode aus, so kann der

Vereinsausschuß im Wege des Ergänzungsverfahrens ein Ersatzmitglied für die rest-liche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 9 Beschlußfassung des Vorstandes und des Vereinsausschusses

- 1) Die Vorstandsmitglieder fassen ihre Beschlüsse, nach vorangegangener Aussprache und Sacherläuterung, mit einfacher Mehrheit.
- 2) Der Vereinsausschuß faßt seine Beschlüsse in allgemeinen Ausschußsitzungen, die von einem Vorstandsmitglied nach Bedarf einzuberufen sind.
- 3) Die Einberufung erfolgt schriftlich; einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 4) Der Vereinsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder, darunter ein Vorstandsmitglied, anwesend sind.
- 5) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Ausschußsitzung.
- 6) Die Ausschußsitzung leitet der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu Beweiszwecken in ein Beschlußbuch einzutragen; sie sind vom Schriftführer aufzunehmen und bei der nächsten Ausschußsitzung vorzulesen und in der Richtigkeit zu genehmigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Ausschußsitzung, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Bei Verhinderung des Schriftführers bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

§ 10 Zusammensetzung und Aufgaben des Vereinsausschusses.

- 1) Der Vereinsausschuß besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) den beiden Stellvertretern des 1. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Schriftführer
 - d) dem 2.Schriftführer
 - e) dem Kassier
 - f) den Platzkassierern
 - g) den Jugendleitern
 - h) den Schülerleitern
 - i) dem Spartenleiter AH
 - j) den, von den jeweiligen aktiven Spielern zu wählenden Spielführern der 1. und der 2. Seniorenmannschaften
 - k) dem Betreuer der Seniorenmannschaft
 - l) dem Abteilungsleiter Fußball
 - m) den vier Vertretern der Mitgliederversammlung (Beisitzer)
- 2) Weitere, als die in Abs.1 genannten Personen können bei Bedarf zu den Ausschußsitzungen beigeladen oder deren Anwesenheit geduldet werden. Die Beigeladenen haben ein Antrags- und Beratungsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- 3) Der Vereinsausschuß ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach der Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vereinsausschuß kann die Erledigung oder dauernde Ausübung bestimmter Tätigkeiten, soweit sie nicht nach der Satzung ausschließlich dem Vereinsausschuß vorbehalten sind, einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Vereinsmitglied übertragen.

§ 11 Die Generalversammlung

- 1) In der Generalversammlung hat jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine andere Person nicht bevollmächtigt werden.
- 2) Eine Generalversammlung (ordentliche) ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.
- 3) Die Generalversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschußmitglieder;
 - c) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - d) Beschlußfassung über die Berufung gegen die Streichung von der Mitgliederliste und die Ausschließung aus dem Verein;
 - e) Ausschließung von Mitgliedern auf Lebenszeit.

§ 12 Einberufung der Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche durch Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse (Viechtacher Bayerwaldbote) und Aushang im Schaukasten am Vereinslokal einberufen. Die Tagesordnung ist anzugeben. Zusätzlich kann schriftlich eingeladen werden.
- 2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Beschlussfassung der Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist ein Mitglied des Vorstandes nicht anwesend, so bestimmt die Generalversammlung ein anwesendes Mitglied des Vereinsausschusses zum Versammlungsleiter. Bei Wahlen wird für die Dauer des Wahlganges die Versammlungsleitung einem Wahlausschuß übertragen. Der Wahlausschuß besteht aus drei Vereinsmitgliedern; diese bestimmen unter sich den Wahlausschußvorsitzenden.
- 2) Soweit nicht durch die Satzung eine andere Art der Abstimmung vorgeschrieben ist, bestimmt diese der jeweilige Versammlungsleiter. Eine Abstimmung muß – wenn diese von nur einem stimmberechtigtem Mitglied beantragt wird – auf jeden Fall schriftlich durchgeführt werden.
- 3) Die Generalversammlung ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Berichterstattern entscheidet die Generalversammlung.
- 4) Die Generalversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel aller Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder erfolgt in diesem Falle schriftlich.
- 5) Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- 6) Bei der Generalversammlung ist eine Anwesenheitsliste aufzulegen. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Generalversammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Generalversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Generalversammlung gestellt werden, beschließt diese sofort.

§ 14 Außerordentliche Generalversammlung

1) Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Generalversammlungen einberufen.
2) Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Generalversammlung gelten die Vorschriften der §§ 11, 12 und 13 der Satzung entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 13 Abs. 5 der Satzung bestimmten Mehrheit erfolgen.
2) Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Marktgemeinde Ruhmannsfelden zu, die es ausschließlich für gemeinnützige, satzungsgleiche Zwecke zu verwenden hat. Dazu kann die Generalversammlung Empfehlungen an die Gemeindeverwaltung geben.
3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem andern Grund aufgelöst wird.

§ 16 Vereinshaftung

Für Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 18 Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband und untersteht dessen Ordnung zu gleichen Rechten und Pflichten.

§ 19 Annahme der Satzung

Die Annahme der vorstehenden Satzung wurde in der Generalversammlung vom 14.04.1972 beschlossen.

Satzungsänderung:

Mit einstimmigen Beschluss der Generalversammlung vom 31. Oktober 1998 wurden folgende Änderungen beschlossen:

§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

„ Der Verein führt den Namen Spielvereinigung 1946 Ruhmannsfelden – Zachenberg e.V. „

(bisherige Fassung: "SpVgg 1946 Ruhmannsfelden")

§ 17 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

"Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr"

(bisherige Fassung: 1.März bis 28.Februar)

Die Änderungen sind in der abgedruckten Satzung bereits enthalten.